



Drucksachen-Nr: V/2025/087
Vorlageart: Sitzungsvorlage
Status: öffentlich
Erstellt durch: Amt 50 - Sozialamt

TOP: _____

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Zuschuss an Beratungsstellen nach dem
Schwangerschaftskonfliktgesetz; - Pro Familia-Beratungsstelle Aachen
für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung Aachen -
Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung
der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. - Schwangeren-
und Schwangerschaftskonfliktberatung Diakonisches Werkes im
Kirchenkreis Aachen e.V.

Beratungsfolge

Datum	Beratungsfolge
25.03.2025	Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung (Entscheidung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung beschließt, vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und nach Vorlage der Verwendungsnachweise 2024,

- Der Pro Familia-Beratungsstelle Aachen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung Aachen,
- Der Beratungsstelle für Sexualität, Schwangerschaft und Familienplanung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V. sowie
- Der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung Diakonisches Werkes im Kirchenkreis Aachen e.V.

für das Jahr 2024 einen Zuschuss in Höhe von jeweils 1.300,00 € zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- ☐ Pflichtaufgabe
☒ Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

☒ ja ☐ nein

☒ im Ergebnisplan bei Aufwandskonto 531837 / 531838 / 531851

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ keine Auswirkungen

☐ positive Auswirkungen

☐ negative Auswirkungen

Kurze Erläuterung (1-3 Sätze – Um welche Auswirkungen handelt es sich? Sind diese erheblich oder gering? Wenn die Auswirkungen negativ sind, bestehen alternative Handlungsmöglichkeiten?):

Lediglich Zuschussgewährung.

Sachverhalt:

Die o.g. caritativen Organisationen erhalten jährlich einen Zuschuss für ihre Arbeit in den jeweiligen Konfliktberatungsstellen.

Die Zuschüsse entsprechen den bereits in 2024 gezahlten Zuschussbeträgen.

Die Beträge stehen im städtischen Haushalte zur Verfügung. Somit können die freiwilligen Leistungen bewirtschaftet und ausgezahlt werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 82 GO NRW

Anlage/n

Keine